

---

## Anlage: „Rechtliche Grundlage“ zur Infomeldung Nr. 1 / 2019 vom 04.02.2019

§ 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) - Persönliche Anforderungen -

(1) Eine Person darf nur

1. Pflanzenschutzmittel (PSM) **anwenden**,
2. über den Pflanzenschutz im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2009/128/EG **beraten**,
3. Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, **anleiten oder beaufsichtigen**,
4. Pflanzenschutzmittel **gewerbsmäßig in Verkehr bringen** oder
5. Pflanzenschutzmittel **über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger** Tätigkeiten in Verkehr bringen,

wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis (SKN) verfügt.

(2) Die zuständige Behörde stellt auf Antrag den Sachkundenachweis aus, wenn der Antragsteller die dafür **erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und nachweist**, dass er über **die erforderlichen fachlichen Kenntnisse** und die für die jeweilige Tätigkeit **erforderlichen praktischen Fertigkeiten** verfügt, um Pflanzenschutzmittel bestimmungsgemäß und sachgerecht anzuwenden.

Wer Pflanzenschutzmittel **gewerbsmäßig oder im Internet** auch außerhalb gewerblicher Tätigkeiten in Verkehr bringt, **muss zusätzlich nachweisen**, dass er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt, um sowohl berufliche als auch nichtberufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundene Risiken, mögliche Risikominderungsmaßnahmen sowie die sachgerechte Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln und ihren Resten zu informieren.

(4) Sachkundige Personen im Sinne des Abs. 1 sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises eine von der zuständigen Behörde **anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme** wahrzunehmen. Die Fort- oder Weiterbildung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

### Rechtliche Verknüpfung zu den Fallbeispielen

In den Fallbeispielen der Zeilen 1 und 2 (siehe Anlage „Fallbeispiele“ dieser Infomeldung) erhalten Personen auf Grundlage des § 9 Abs.1 und 2 PflSchG i.d.R. nur einen SKN für die **Anwendung** von PSM, für die **Beratung** über den Einsatz von PSM und zur **Anleitung oder Beaufsichtigung** von Personen welche PSM ausbringen, wenn sie nachweisen können, dass Sie **anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen** absolvierten. Es wird also angenommen, dass sich diese Personen auf dem „aktuellen Stand des Fachwissens“ befinden und durch das Ausstellen eines SKN's auch die formelle Voraussetzung zur Ausübung einer Pflanzenschutzsachkunde erfüllt wird.

Da es für das gewerbsmäßige in Verkehrbringen nach § 9 Abs. 2 S.2 PflSchG eines zusätzlichen Nachweises bedarf, muss dieser gesondert erbracht werden, damit diese Zusatzeintragung im SKN aktiviert werden darf.

#### Fallbeispiele der Zeilen 3 und 4

Personen, welche nicht nur die Frist zur Beantragung des SKN bis zum 26. Mai 2015 verstreichen ließen (§ 74, Abs.6 Nr.1, Satz 2 PflSchG), sondern auch ihrer Fortbildungsverpflichtung (§ 9, Abs.4 PflSchG) nicht nachkamen, werden die **erforderlichen fachlichen Kenntnisse** (§ 9 Abs.2, Satz 2 PflSchG) nicht nachweisen können. Solche Personen müssen sich einer erneuten Prüfung nach § 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung stellen, um nach dem Bestehen der Prüfung einen Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises bei der zuständigen Behörde erfolgversprechend stellen zu können. Sie können erst dann durch Erlangen der fachlichen Kenntnisse den Nachweis der Sachkunde für einen Antrag führen.

### Grundsätzliches zur Beantragung eines Sachkundennachweises und relevante Fristen

Für alle Personen, die **nach dem 14.02.2012** einen erfolgreichen Abschluss z.B. im Bereich Forstwirtschaft erlangten und nun einen Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises stellen möchten, können dies binnen 3 Jahren nach der Zeugnisausstellung nach § 74 (6) PflSchG tun.

Sollte diese Frist verstreichen, so kann der Antragssteller mit einer zusätzlichen Bescheinigung über die Teilnahme an einer anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahme nach § 7 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung den Antrag bei der zuständigen Behörde stellen. Der Sachkundenachweis wird dann ausgestellt. Sollte der Antragssteller eine solche Bescheinigung nicht fristgemäß erbringen können, so muss der Antragssteller seine Sachkunde durch das Bestehen einer Prüfung gemäß § 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung nachweisen und erneut einen Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises bei der zuständigen Behörde stellen.

